

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 23ten October 1845 Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29sten Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 23ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hienit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathversammlung. Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muss insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne. — Bürgerwitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgergeld erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen. — Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern, wie bisher zugeschrieben worden, ohne dass sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rückichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Polium in der Bank haben und, nach Massgabe der Zollordnung, Waaren auf Transit declariren will, muss das Gross-Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher anweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betreffenden Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 66 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeitserklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, abseiten des Wohlw. Weddeherra, volle Vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hiervon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Kämmererei abzuliefernde, Recognition von 5 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen, und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Wedde-Bureau wird alsdann das Protocoll aufgenommen, und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherra zu sistiren, und endlich den Bürgergeld vor Einem Hochw. Rathe abzustatten hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäss und genau seyn; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Bezeugung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeigen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntnis, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

hriftlich auf der Steuer-Con-

sichen; die Hälfte muss vor-

seyn.

ist an allen Werktagen von

die Einnahme von 9 bis 2 Uhr

in offen.

me für die Vorstädte und das

Diese ist im alten Wandrahm

on 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr

fnct.

reau, alte Schauenburgerstrasse

der Börse.

Anstalt, St. Georg, an d. Alester.

84)

mision, im Rathhause.

eputation, bei dem betreffen-

caator.

her (s. unt. S. 495)

u-Krankenpflege (s. unt. S. 497)

las Branntwein trinken (s. un-

agaments - Vermittlung für

ommis, Bureau: Pelzerstrasse

S. 499)

g der Comitè: Mittwochens

nds, Abends von 8 bis 9½ Uhr.

nb. Geschichte (s. unt. S. 499)

der Versammlungen des Vor-

eder Sectionen und des Vereines

den Convocationen angeben.

stischer, Alte Stadt London im

erstieg (s. unt. S. 502)

gedienstpflichtige, Grimm no 30.

ist an den Werktagen von

r geöffnet.

issenschaftlicher (s. unt. S. 467)

Thierquälerei (s. unt. S. 504)

anstalt, im Hause der hamb.

zur Beförderung der Künste

ten Gewerbe. (s. unt. S. 506)

Deputation, im Rathhause,

hoch. Die Canale ist an

von 10 bis 2 Uhr, an Ratha-

von 10 bis 3 Uhr, an Sonn-

en aber (wiewohl nur zur In-

nen Rechtmitteln) von 11 bis

fnct. Bittschriften an die Vor-

Deputation werden daselbst

gen von 10 bis 12 Uhr ange-

andern Tagen müssen sie

den, wofür jedoch nur in den

en No II des Schragens ge-

gebühr berechnet wird (s. An-

o 1) Mündliche Anträge (nach

Art. 104 der Vormundschafts-

öffnen täglich von 11 bis 1 Uhr

gebracht werden.

stalt für Hilfsbedürftige (s. u.

n Harvatechude (s. unt. S. 511)

strations-Bureau ist gr. Thea-

o 44.

israelitisches, 2te Marktstrasse

t. S. 511)

(s. unt. S. 513)

athhause.

ist an allen Werktagen von

hr geöffnet.

im Rathhause.

ist an allen Werktagen von

hr offen.

on, im Rathhause.

ng in der Regel jeden Donners-

tags um 2 Uhr.

XVIII

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten.

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, dass dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstehe. — Dieses Attest kann erst nachgekauft werden, wenn seit der im § 7 vorgeschriebenen, Bekanntmachung wenigstens Acht Tage vorstrichen sind, und es muss, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon fünf Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten sey es durch öffentliche Urkunden, sey es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne dass etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, dass dasselbe nur Behufs Nachsuchung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde gilt, und dass kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, dass sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathrecht vom 27ten Febr. 1843.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, dass sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr davon dispensiren; jedoch muss der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der theilhaftige Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge, ausserdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beerdigung selbst aber angesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Ausserdem wird verfügt, dass jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Gross-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch bare Deposition von Fünfhundert Mark Courant oder Hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clause versehen werden müssen, oder durch zwei ergebene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muss, dass er während fünf Jahre mit den Seinigen keiner hiesigen Hilfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraumes Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die Hamburgischen Ämter und Bruderschaften anerkannten Zuft zu Schulden kommen lassen wird. — Niemand darf innerhalb Einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgerschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherrn überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgerschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. — Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution bare, oder durch Deposition Hamburgischer Staats-Papiere bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositionschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Cämmerei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deposirte, auf Anweisung des Weddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Cämmerei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstigen mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragten Behörden, und alle milden Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde zuzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Weddeherrn unterworfen. — Wird ein solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffs in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht beizutreiben, so sind sie Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtpatron verfügt die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich, oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amtpatrons unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlasst, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als ersprochen annullirt, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch fünfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstat. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmeweise auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgekaufter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen

Soiled Document

Bleed Through

Austritt aus demselben. tritt in fremden Fällen etwa Töchter unter aus dem Sta diesem Falle

§ 16. I

Paragraphen

§ 17. I

wünscht, so hier zu ziel

edlen Rath

keinen Steuern

ein Attest d

oder von de

Entlassung

ziehen, mit

sodann das

ziehen, so

aber wird,

um seine E

Tagen, in

der zweiten

gründer, c

§ 18.

kanntmachu

tigten für e

alle schon

halten gem

wird alada

§ 19.

Fremdenpo

Er

1) Gro

Ni

2) Kl

a) V

n

n

b) V

c) I

3) D

zahl bei

Klein-Bü

*) Di

he

**) Al

eli

m

haben übrigens noch
 Behörde nichts bekannt
 ret nachgesucht werden,
 as Acht Tage vorstrichen
 hen Fremden, die nicht
 e Wohlverhalten sey es
 ivatzeugnisse, genügend
 Umständen auch dann,
) Nachtheiliges über ihu
 tern. — Es ist auch jedem
 lehns Nachsichtung des
 Gebrauch davon gemacht
 haben, bedürfen dieses
 heimathsrechtlich sind.
 m 27sten Febr. 1843.)
 taate gebürtig sind, ge-
 airtpflichtig sind. Nur
 lavon dispensiren; jedoch
 fallen lassen, wenn der
 stehender Staatsverträge,
 tatsverträge erforderlich
 gehen zu lassen wünscht,
 e geleistet worden, über
 g selbst aber angesetzt,
 en ist.
 Bürger werden will, mit
 Wedde-Bureau, entweder
 burgischer Staats-Papiere
 ten, mit einer angemess-
 ene, sich bis zu diesem
 a, eine Caution dafür be-
 der hiesigen Hülfenanstalt
 och sich während dieses
 das Reglement für die
 Schulden kommen lassen
 t mehr als sechs Bürg-
 Weddeherren überlassen,
 chäften zuzulassen, oder
 en, mit Angabe der Zeit,
 h Deposition Hamburgi-
 ein Depositionsachen in
 die Cämmerei abgeliefert.
 Weddeherren, falls kein
 n werden.
 Erhebung von Abgaben
 ungen hieselbst, welche
 r zu machen haben, sind
 i der Wedde zuzubringen.
 dern, oder sie hält auch
 i. Die Bürgen sind für
 en. — Wird ein solcher
 n die Gerechtsame eines
 ist dieselbe nicht beizu-
 so wie wegen der Kosten,
 ron verfügt die Erhebung
 , welche für solche Fälle
 lad, zur Bezahlung an —
 den in keinem Falle Statt.
 en Kosten, mit Ausnahme
 lements für das Bürger-
 te Bekanntmachung ver-
 als erschlichen annullirt,
 entzogen wird. 2) Durch
 Zeit auch keine directe
 eines Amtes im Auslande
 tzit. In den unter 2)
 nuchen der Betheiligten,
 illigen Austritt aus dem
 aus demselben.
 rachtet zu werden, geht
 2) Durch freiwilligen

Austritt aus dem Staatsverbände vermittelt nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgersöhne durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militärdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate erteilten Dispensation. 4) Für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe aus dem Staatsverbände austritt. Auch die Verpflichtung zum Militärdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit keinem Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 21ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militärpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nexu Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muss er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt: will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, dass er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten des Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, dass er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, insofern kein ge- gründeter, erforderlichen Falles an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden könnten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Dieses Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Gross-Bürger haben zu entrichten Cr. 758. 8 β.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer.....	750 ½ — β
Stempel des Bürgerbriefes.....	3 " — "
Für das gedruckte Formular des Abhörungsbo- gens.....	— " 4 "
An die Schreiberei.....	2 " — "
An den Registrator beim Bürger-Protocoll.....	2 " 8 "
An den Herrenschenk.....	— " 12 "

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86 ½ 8 β.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer.....	80 ½ — β
Stempel des Bürgerbriefes.....	1 " — "
Für den Abhörungsbogen.....	— " 4 "
An die Schreiberei.....	2 " — "
An den Registrator beim Bürger-Protocoll.....	2 " — "
An den Herrenschenk.....	— " 12 "
An den Herrenschenk.....	66 " 8 "

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben.....

Nämlich:

Gebühr an die Cammer.....	60 " — "
Uebrigens wie unter Lit. a.	

c) In allen andern Fällen 56 ½ 8 β.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer.....	50 " — "
Uebrigens wie unter Lit. a.	

3) Der Sohn eines Gross-Bürgers (wohin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 ½ an die Cammer, wofür er das Gross- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1. *)

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

**) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborene eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

Soiled Document

Bleed Through

XX

- 4) Einem Kleinbürger, der das grosse Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 \mathcal{K} angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten:
 - An die Cammer resp. Cr. \mathcal{K} 670, 690 und 700. — β
 - So wie ausserdem:
 - An Stempel Cr. \mathcal{K} 3. — "
 - An die Schreiberei " 1. 8 "
 - An den Registrator beim Bürger-Protocoll " 1. 8 "
- 5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Grossbürger werden will, bezahlt dafür an die Cammer 187 \mathcal{K} 8 β ; übrigen wie No. 1.
- 6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Cammer 25 \mathcal{K} , welche ihm jedoch, wenn er später Grossbürger werden will, angerechnet werden, so dass er alsdann nur zu entrichten hat: Cr. \mathcal{K} 162 8 β ; übrigen wie No. 2.
- 7) Muss der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind ausserdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrerschenken zusammen 14 \mathcal{K} 4 β , falls aber ein besidigter Uebersetzer zugezogen werden muss, überdies noch 3 \mathcal{K} 12 β zu entrichten.
- 8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 1 \mathcal{K} 4 β
- 9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1 " — " und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, ausserdem für Stempel " 4 "
- 10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht ein eigenes Bank-Folium zu halten, und auf Transito zu declaren, 750 \mathcal{K} Cr.; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25 \mathcal{K} Courant, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Gross-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen als Gross-Bürgersöhne.
- 11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Vordnete Löblicher Cämmerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Brichtigung dathun, ehe ihnen ein Bank-Folium gestattet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinem Bürgereid zu nehmen hat, dass er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

- 1) Name und Alter, (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, wezwegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochpreisliches Obergericht wenden und dessen Entscheidung abwarten.) Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.
- 2) Religion.
- 3) Geburtsort.
 - a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.
 - b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.
- 4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?
- 5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?
 - Ist der anzunehmende Bürger
 - a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.
 - b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.
- 6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?
- 7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter.
 - Oder ob
 - 8) er sich zu verheirathen willens?
 - 9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?
 - Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.
 - 10) Ob er Beweise oder Becheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?

Wenn de
muss demsüci
worden, aus
dem Weddeh
verfahren, w
landes entla
a) Beist
Bürger auf
der obige Co
er, der Beist
noch über ih
b) Sons
duciren sind.

Herr J. A. v
- Isaac
- Isaias
- Dr. G.
- N. P.
- Marti
- Samue
- Ludwi
- Augu
Secretair: E
Cassenschrei

Vo
Herr Ad. de
- David
- S. As
A. Rocamor

Herr Georg
Herr Herr
- Ernst
- C. G.
- F. G.
- W. I
- C. C.

Herr Paul

Herr Edua

Herr Vict
- Edua

Cornelie
Johann Ma

Herr Joha

Herr Joha
- Joha
- Died
- Joha
- Carl

ben wünscht, werden die
e mithin zu entrichten:
670, 690 und 700. — §

.....Crt. 3. —
..... 1. 8 "
..... 1. 8 "
ill, bezahlt dafür an die

zu erlangen wünscht, be-
bürger werden will, an-
2 8 §; übrigen wie No. 2.
werden, so sind ausserdem
men 14 4 §, falls aber
3 12 § zu entrichten.

tird inclusive 1 4 §
n Registratur 1 " "
sird, ausser- — 4 "

für das Recht ein eigen-
Söhne solcher Israeliten,
den Genuss derselben ge-
rieten geworden sind, zur
Gross-Bürgersöhne.

Löblicher Cämmerei zu
sein ein Bank-Folium ver-

schauen.

igende Fragen schriftlich
ens erfahren, eigenhändig
üger zu werden wünscht,
auch dem Wedde-Bramten
ihm gemachten Fragen zu
wäss anzugeben, da er es
re Wahrheit gesagt habe,
heit verhehlet, oder un-
weiteres das Bürgerrecht
stüig bestraft werden.

iger zugelassen werden;
über Bürger zu werden
5 Hochpreissliches Ober-
suenzimmer können nach
htis zugelassen werden.

adt- oder Land-Bürgers-
aus.

n Bundesstaats gebürtig,
hr militairpflichtig ist.

ler womit er sich bisher

schein des Herrn Patrons
bechied beibringen.

in Leben, und wie viele

utation einen Schein bei-
ger geworden.
ssagen beibringen könne?

Wenn der Anzuehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demächst, nachdem vom Wohlw. Weddeherra über seine Zulassung entschieden worden, anoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherra vorgelegt werden, ehe die Beidigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzuehmende vorher aus dem Unterthanenverbände seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Bei stand Namens... vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato... zum Bürger aufgenommen, declariret auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparsent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Bei stand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er depositirt noch über ihn:

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherra etc., welche zu produciren sind.

Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Herr J. A. von Halle, Präses, Pastorenstrasse no 3
- Isaac Jessel, Präses des Armen-Collegiums, Mühlenstrasse no 3
- Isaias Levy, ältester Cultus-Vorsteher, grosser Burstah no 38
- Dr. Gabriel Rivasser, Neuerwall no 46
- N. P. Nathan, Präses der Bau-Verwaltung, Ellenthorsbrücke no 11
- Martin Fränckel, Präses der Fremden-Commission, Welckerstrasse no 6
- Samuel Heymann Jonas, zweiter Cultus-Vorsteher, Mühlenstrasse no 33
- Ludwig Meyer, grosse Michaelistrasse no 4
- August Sanders, Alterwall no 64
Secretair: Herr M. M. Haarbleicher, Neuerwall no 54
Cassenschreiber und Civilstands-Registrator: Herr Z. H. May, 2te Marktstrasse no 24

Vorsteher-Collegium der Portugiesisch-Israelitischen Gemeinde.

Herr Ad. de Lemos, Präses, Rödingsmarkt no 29
- David Jessurun, grosser Neumarkt no 26
- S. Ascoli, Neuerwall no 17
A. Rocamora, Küster, erste Marktstrasse neben no 1

Niedergericht.

Proceses.

Herr Georg Heinrich Berkhan, J. U. Dr., Herrmannstrasse no 47

Richter.

Herr Herrmann Baumeister, J. U. Dr., kl. Theaterstrasse no 8
- Ernst Gossler, J. U. Dr., gr. Michaelistrasse no 19
- C. G. Kopal, gr. Reichenstrasse no 3
- F. G. H. Hornbostel, ausserhalb Dammthors, an der Alster no 55
- W. L. A. Pavenstedt, grosse Bäckerstrasse no 15
- C. C. Crasemann, St. Georg, grosse Allee no 51

Actuaris.

Herr Paul Theodor Gottlob Pemöller, J. U. Dr., Pferdemarkt no 31

Actuaris-Substitutus.

Herr Eduard Bülow, J. U. Dr., Gäusemarkt no 24

Kanzlisten.

Herr Victor Leopold Bauer, Raboisen no 32, erste Etage.
- Eduard Carl August Walter, St. Georg, Bartelstrasse no 15

Gerichts-Boten.

Coraelius Johann Heinrich Schröder, erste Fehlandtstrasse no 12
Johann Martin Ludwig Herbst, Heuberg über no 9, Ecke der hohen Bleichen.

Advocatus ordinarius.

Herr Johana Ludwig Trummer, Krakenkamp no 46

Gerichtliche Procuratores.

Herr Johann Justus Stichtenoth, Geschäftszimmer: hohe Bleichen no 37
- Johann Christian Friedrich Braun, J. U. Dr., Bergstrasse 17
- Diedrich Eckmeyer, J. U. Dr., Bergstrasse no 4
- Johann Friedr. August Cropp, J. U. Dr., Substitutus ad dies vitae für Herrn Dr. Johann Vincent Trummer, Admiralitätstrasse no 18
- Carl Gustav Wilckens, J. U. Dr., neust. Fahlentwiete no 89